

H. M. Klinkenberg, *Der römische Primat im 10. Jahrhundert*, ZRG. Kan. Abt. 41 (1955) 1—57. — Anknüpfend an seine Studie über Papsttum und Reichskirche bei Leo d. Gr. (vgl. DA. 10, 245) fragt K. nach dem Grund des Tiefstandes päpstlicher Macht im 10. Jh. und findet ihn „in einer höchst gefährlichen Schwäche (der) theoretischen Grundlegung“ (S. 3). Zum Beleg werden auf ihre Deutung von Matth. 16, 18 f. hin die Aussagen Rathers von Verona, Attos von Vercelli, Odo von Cluny, Gerberts von Aurillac und Abbos von Fleury geprüft, der „einzigen (Autoren), die sich zu unserem Problem geäußert haben“ (S. 49): ob sie den römischen Primat im Sinne Leos I. auffaßten, daß Petrus von Christus über die allen Aposteln in gleichem Umfang erteilte Weihewalt hinaus die höhere Hirtengewalt erhalten und sie an die übrigen Apostel delegiert habe, so daß einzig der Papst als Petri Nachfolger die plenitudo potestatis besäße, oder ob sie nach der Formel Cyprians (vgl. neuerdings J. Le Moine, Rev. Bén. 63 [1953] 85 ff.) durch Petrus als Mittler (in Petro) den gesamten Episkopat zu gleichem Recht erhoben sahen, oder ob sie sich schließlich an die Konzilssätze von Sardika hielten, die dem römischen Bischof den Rang der höchsten Appellationsinstanz zusprachen. Rather, Atto, Odo und Gerbert hätten nur den sardizensischen Primat gekannt, durch den die cyprianische Souveränität des einzelnen Bischofs nicht überwunden sei; allein und erst durch Abbo sei die leonische Primatsidee wieder aufgenommen worden. — Die von K. angewendete Interpretationstechnik, an den Quellenstoff mit ausgeformten Begriffen einer früheren Zeit heranzugehen, neben welchen keine anderen für einen römischen Primat sprechenden Argumente zugelassen sind, verbindet mit dem Gewinn systematischer Klarheit und präziser Darstellung den Nachteil, historische Gestalten und Vorgänge, ihrer individuellen Erscheinungsform entkleidet, starren „Prinzipien“ (S. 4 ff.) zuordnen oder, weil im Rahmen des festgelegten Schemas nicht faßbar, beiseite lassen zu müssen. Sodann kann die begriffliche Etikettierung des öfteren nur eine nicht voneinander abhängige Gleichheit oder Ähnlichkeit der Vorstellungen kennzeichnen, keine bewußte gedankliche Übernahme im Sinne quellenmäßiger Rezeption. Vor allem die von Abbo von Fleury entwickelte Primatstheorie scheint sich mir der Einordnung in ein vorgebildetes Begriffssystem zu entziehen. „Ps.-Isidor ist die Quelle Abbos“, schreibt K. (S. 53), „die Rechtssammlung also, deren Sätze auch Gerbert anerkannte, nur daß eben Abbo im Gegensatz zu Gerbert, Atto und Rather die bei Ps.-Isidor vorhandene Synthese des sardizensischen Primates mit dem petrinisch-leonischen nachvollzog“. Daneben behauptete sich ein von Cyprian ausgehender Konziliarismus. „Mit Abbo beginnt eine höchst komplizierte Entwicklung“ (S. 55). Zum Beweise eines programmatischen pseudoisidorischen Einflusses dient K. eine Stelle aus dem Excerptum de gestis pontificum Romanorum des Inhalts, daß Petrus an Papst Clemens Sitz und Kirchenregiment übertragen habe, „— der Bericht des Ps.-Clemens an Jakobus bei Ps.-Isidor liegt hier zugrunde“. Aber nicht die erste Clemensdekretale Pseudoisidors, sondern der Liber pontificalis (nach einer Hs. der Klasse A) war Abbos Vorlage; dessen ungeachtet ist auch der Sukzessionsbericht des Clemensbriefes, an den als Quelle K. gedacht hat, gewiß frei von pseudoisidorischen Kennzeichen, denn er wurde geschlossen einem schon von Rufin aus dem Griechischen übersetzten und den Rekognitionen nachgestellten Brief entnommen und entstammt hellenistischem Romanmilieu. Stände hinter dem von K. herangezogenen Exzerpt Pseudoisidor, so wäre dies die einzige Stelle im gesamten erhaltenen Schrifttum Abbos, seine Rechtssammlung nicht ausgenommen, an der sich eine Einwirkung pseudoisidorischer Dekretalen ablesen ließe. Für die Kanonistik bedeutete Abbos Haltung schon immer ein